

wesenden und dessen Leben und Aufenthalt seit dessen Verschwinden keine Nachrichten erhalten haben, und zur eidlichen Bestärkung ihrer Angabe anzuhalten.

§. 7.

Ist der wirklich erfolgte Tod der Militärperson durch einen, über alle Einwendung erhabenen Zeugen, auf den Grund eigener Wahrnehmung beurkundet; so soll der Beweis dieses Todes für vollständig geführt erachtet werden, wenn derjenige, welcher bey der Beweiführung das nächste Interesse hat, diese Bescheinigung noch durch einen Eid dahin,

daß er von dem Abwesenden und dessen Leben und Aufenthalt seit dessen Verschwinden keine Nachrichten erhalten habe,

besätigt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Insignien. Gegeben Schloß Lobenstein, Schloß Schleiß und Schloß Eberzdorf den 15ten Januar 1823.

(L. S.) Heinrich der 54ste, Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester Fürst Reuß.

(L. S.) Heinrich der 62ste, Jüngerer Linie Fürst Reuß.

(L. S.) Heinrich der 72ste, Jüngerer Linie Fürst Reuß.